

Beschlussvorlage

Vorlagen-Nr.: B 2019/065
freigegeben

Amt: 20 Finanzverwaltung
Verfasser: Funk, Andreas

Datum: 10.10.2019

Beratungsfolge	Termin	Behandlung
Finanz- und Verwaltungsausschuss	29.10.2019	öffentlich

Betreff:

Bewilligung einer überplanmäßigen Auszahlung in Höhe von 66.500 EUR im Zusammenhang mit der Zuordnung von verschiedenen Grundstücken an den Bund

Sach- und Rechtslage:

Die Flurstücke 56 k, 56 r, 56 v, 66 g und 280 der Gemarkung Großburgk standen am Stichtag 03.10.1990 grundbuchrechtlich im Eigentum des Volkes (Rechtsträger: Rat der Stadt Freital).

Eine Zuordnung dieser Grundstücke in das Vermögen der Großen Kreisstadt Freital ist nicht erfolgt, nach den Bestimmungen des Einigungsvertrages sind diese Grundstücke zum Stichtag 03.10.1990 als allgemeines Finanzvermögen in das Eigentum der Bundesrepublik Deutschland übergegangen. Hierzu liegen nun die entsprechenden Zuordnungsbescheide des Bundesamtes für zentrale Dienste und offene Vermögensfragen vom 25.03.2019 und 13.08.2019 vor.

Bis zur Vermögenszuordnung auf den Bund war die Große Kreisstadt Freital über diese Grundstücke Verfügungsbefugt. Die Stadt war also grundsätzlich berechtigt, diese Flächen zu verpachten bzw. zu verkaufen.

Die tatsächlich erzielten Pachteinnahmen (rund 72.000 EUR) sind im Rahmen der nun erfolgten Vermögenszuordnung - unter Abzug der entstandenen Bewirtschaftungs- und Verwaltungskosten (rund 5.500 EUR) - an den Bund abzuführen.

Der abzuführende Betrag in Höhe von insgesamt rund 66.500 EUR konnte bei der Haushaltsplanung 2019 keine Berücksichtigung finden, da nicht bekannt war, zu welchem Zeitpunkt die Zuordnungsbescheide erlassen werden. Insofern entsteht daraus ein entsprechender überplanmäßiger Auszahlungsbedarf.

Finanzielle Auswirkungen:

Der Bedarf der überplanmäßigen Auszahlung in Höhe von insgesamt 66.500 EUR kann aus vorhandenen und verfügbaren liquiden Mitteln gedeckt werden und belastet die Finanzrechnung 2019.

Gemäß § 79 SächsGemO sind überplanmäßige Auszahlungen zulässig, wenn ein dringendes Bedürfnis besteht und die Finanzierung gewährleistet ist, diese Voraussetzungen liegen hier vor. Nach den Bestimmungen der Hauptsatzung der Großen Kreisstadt Freital ist die Entscheidung über die Bewilligung von überplanmäßigen Auszahlungen bei Beträgen bis

100.000 EUR je Einzelfall dem Finanz- und Verwaltungsausschuss der Großen Kreisstadt Freital vorbehalten.

Des Weiteren ist dieser Vorgang als außerordentlicher Aufwand in der städtischen Ergebnisrechnung darzustellen und verschlechtert das Sonderergebnis. Hier verbleibt jedoch lediglich eine Belastung in Höhe von rund 19.500 EUR. Seit dem Jahr 2007 wurden bzw. werden derartige Pacht- oder Verkaufserträge nicht mehr als laufender Ertrag im städtischen Haushalt verbucht, sondern in der Vermögensrechnung als sonstige Verbindlichkeit dargestellt und „angesammelt“. Diese Verbindlichkeit für die hier betroffenen Grundstücke in Höhe von insgesamt rund 47.000 EUR kann nun in Anspruch („aufgelöst“) genommen werden. Das führt zu einer Entlastung des Sonderergebnisses.

Da die Große Kreisstadt Freital zum Zeitpunkt der Aufstellung der Eröffnungsbilanz (Stichtag 01.01.2013) wirtschaftlicher Eigentümer der Grundstücke war, wurden diese als Sachanlagenvermögen in die Eröffnungsbilanz aufgenommen. Mit der Zuordnung der Grundstücke auf den Bund ist nun auch ein entsprechender Vermögensabgang in Höhe der Buchwerte (insgesamt rund 60.900 EUR) in der Ergebnisrechnung 2019 als außerordentlicher Aufwand darzustellen.

Beschlussvorschlag:

Der Finanz- und Verwaltungsausschuss der Großen Kreisstadt Freital beschließt zur Finanzierung von Pachtauskehrverpflichtungen im Produktkonto 111303.745000 (Liegenschaften, Auszahlungen für Erstattungen an den Bund) zu Lasten der vorhandenen liquiden Mittel eine überplanmäßige Auszahlung in Höhe von 66.500 EUR.

Rumberg
Oberbürgermeister